



## GEMEINDE SEEWEN

Dorfstrasse 17 / Postfach 136

**4206 Seewen SO**

Tel. 061 911 93 15 / Fax 061 911 83 95

Mail : info@seewen.ch

# BENÜTZUNGS-REGLEMENT SCHULHAUS ZELGLI

Dieses Reglement legt die Benützungsortnung und Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten im Schulhaus Zelgli fest.

**Der Gemeinderat ist Bewilligungs- und Entscheidungsinstanz.**

---

- Benützungsrecht** Das Benützungsrecht steht allen ortsansässigen Vereinen und Organisationen zu. Vereine und Organisationen gelten als ortsansässig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in Seewen wohnen. Es ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die in Seewen wohnt. Die Anlagen können auch an auswärtige Organisationen vermietet werden.
- Gesuch** Das Gesuch ist spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Benützung mit dem Formular „Antrag zur Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen“ schriftlich auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Sorgfaltspflicht** Benützer und Benützerinnen, nachfolgend Benützer genannt, sind verpflichtet, mit dem Gebäude und den Einrichtungen verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.
- Rauchverbot** Im Schulhaus Zelgli gilt ein generelles Rauchverbot. Bei Veranstaltungen ist das Rauchen in der Turnhalle und im Gruppenraum gestattet.
- Schlüssel** Der Hauswart / die Hauswartin, nachfolgend Hauswart genannt, gibt den Schlüssel bei der Übergabe der Räumlichkeiten ab und zieht ihn nach der Abnahme der Räumlichkeiten wieder ein.
- Aufsicht** Die Aufsicht obliegt dem zuständigen Hauswart. Seine Anweisungen sind zu befolgen.
- Haftung** Die Benützer haften für alle verursachten Schäden am Gebäude, den Einrichtungen und dem Mobiliar. Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden. Bei Grossveranstaltungen sind Benützer zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet.
- Reinigung** Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen. Sie werden vom Hauswart abgenommen.
- Abfall** Die Beseitigung des Abfalls ist Sache der Benützer. Abfälle sind getrennt und umweltgerecht zu entsorgen. Unsachgemässe oder nicht erfolgte Abfallbeseitigung wird in Rechnung gestellt.
- Parkplätze** Die Parkplätze werden zugewiesen; die Verbotstafeln in der Zelglistrasse sind zu beachten.
- Kaution** Auswärtige und private Benützer haben eine Kaution (Fr. 200.-) zu leisten. Diese wird bei ordnungsgemässer Übergabe der Anlagen zurück erstattet.
- 

Genehmigt vom Gemeinderat am 3. Februar 03

Hubert Gehrig  
Gemeindepräsident

Beate Trösch  
Gemeindeschreiberin